

*Ju Kraft getreten
19. 5. 1999*

Verordnung über den Denkmalbereich

Kloster Doberan

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06.01.1998 weist der Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Bad Doberan das *Kloster* Doberan mit seiner Umbauung als Denkmalbereich durch Verordnung aus.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Denkmalbereich Kloster Doberan wird begrenzt außerhalb der Klostermauer, im Osten durch die B 105, im Norden durch das Bollhäger Fließ, im Westen durch die Beethovenstraße, im Süden bis zur Wohnsiedlung. Südwestlich ist der Wallbach bis zur B 105, nordöstlich ist die unbebaute Niederung mit einbezogen.
- (2) Die Grenze des Denkmalbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Ziel:

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des städtebaulichen Grundrisses des in § 1 definierten Bereiches und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch die historische Substanz geprägt wurden.

Soweit eine Erneuerung der Bausubstanz unumgänglich ist, ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen zu erneuernder und zu erhaltender originaler Substanz abzuwägen, inwieweit eine originalgetreue oder eine freiere Gestaltung umgesetzt werden kann. Die Fläche, das Straßensystem, die Platzräume und die Baufluchten sowie die Silhouette, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die stadträumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen, wie im § 3 dieser Verordnung beschrieben, sind zu erhalten.

(2) Begründung:

Der im § 1 bezeichnete Bereich wird unter Schutz gestellt, weil er gemäß § 2 (1) DSchG M-V im engen Zusammenhang mit der Geschichte, Bau- und Kunstgeschichte der Region und des Landes Mecklenburg steht und in seinen Einflüssen auf diese von erstrangiger Bedeutung ist.

Für die Geschichte:

- ältestes, bedeutendstes, angesehenstes und reichstes Kloster Mecklenburgs,
- Beginn und Ausdehnung der Christianisierung, Urbarmachung und Besiedelung,
- Entwicklung von Landwirtschaft und Handwerk,
- Entstehung des Hauptgrablegungsortes für die Herzöge Mecklenburgs,
- Entwicklung des Ortes nach der Säkularisation des Klosters zum Amt und zur Nebenresidenz der mecklenburgischen Herzöge.

Für die Bau- und Kunstgeschichte:

- Beispiele romanischer und frühgotischer Backstein-Baukunst in Norddeutschland.

Historischer Abriss:

Die Slawen waren durch die Völkerwanderung seit dem 6. Jahrhundert in das menschenleere Gebiet zwischen Oder und Elbe gekommen. Im Jahre 1160 fällt im Kampf gegen den Sachsen- und Bayernherzog Heinrich der Löwe der slawische Obotritenfürst Niklot. Nach blutigem, vergeblichem Widerstand gegen den Kreuzzug Heinrich des Löwen ließ sich Niklots Sohn Pribislav als Folge seiner Niederlage 1164 taufen und noch im selben Jahr die heidnischen Totenbilder in dem slawischen Alt-Doberan, später Althof, verbrennen. Er überließ Bischoff Berno, der aus dem Kloster Amelungsborn stammte, mit diesem eine Neugründung eines Klosters zu vereinbaren. Am 1. März 1171 wurden von 12 Zisterziensermönchen und einem Abt aus Amelungsborn die durch Veranlassung Pribislavs errichteten Gebäude in Althof bezogen. Aus dem Jahre 1177 sind zahlreiche Dörfer und die Kirchenpatronate von Kröpelin, Steffenhagen, Parkentin und Rabenhorst als Besitz des Klosters nachweisbar. Nach dem Tod von Pribislav 1178 wurde am 10. November 1179 das Kloster infolge von Auseinandersetzungen zwischen Heinrich Borwin I (dem Sohn von Pribislav) und Fürst Nikolaus von Rostock (dem Sohn des Bruders von Pribislav, Wertislav) in einem Wendenaufstand zerstört. Es wurden 78 Mönche, die als Eindringlinge und Eroberer im slawischen Gebiet galten, getötet. Am 25. Juni 1186 wurde das Kloster in abgelegenen, sumpfigem Gebiet, dem Ausläufer der Conventer Niederung, an der heutigen Stelle des Doberaner Münsters, wiedereröffnet. (Ein Charakteristikum der Zisterzienserklostergründungen ist diese Abgelegenheit: unerschlossenes Land). Reste der sumpfigen Niederung sind innerhalb der Klostermauern südöstlich und nördlich und außerhalb nordöstlich erhalten.

Sie sind, wie die noch existierenden Bachläufe, die von den Mönchen und den ansässigen Bauern aufgestaut und zu Antriebszwecken genutzt wurden - so Bollhäger Fließ und Dober- bzw. Stülower Bach (im Bereich des mittelalterlichen Walls Wallbach) - von historischer Bedeutung. Der 1. Kirchenbau (Weihe 3. Oktober 1232) und die Klausurgebäude (1240/50) waren im romanischen Stil errichtet. Das Kloster wuchs unter den ersten Äbten zu einem großen Wirtschaftsorganismus, der weit ins umgebende Land hineinwirkte und seinen Besitz vermehrte. Vor 1290 existierten das Haus des Abtes, das Schuhhaus, das Gasthaus, die Klostermauer und vermutlich das heute noch existierende große Wirtschaftsgebäude - die Brauerei mit einer Mühle. In der Zeit des Abtes Johann von Dahlem (1294-1299) wird nach einem Brand durch Blitz die alte Kirche abgerissen und 1298 ein Neubau im gotischen Stil begonnen. Am 4. Juni 1368 wird die Kirche durch den Bischof Friedrich von Bülow geweiht. Nach der Auflösung des katholischen Klosters (Säkularisierung als Folge der Reformation) im Jahre 1552 verfielen viele Wohn- und Verweilstätten des Konvent (Abriß, Nutzung als Baumaterial). Die Beziehung der mecklenburgischen Herzöge zum Kloster verhinderte den Verfall der Kirche. So verbot Herzog Ulrich 1553, das Klostergebäude weiter abzureißen. Nach einer Teilung des Herzogtums zwischen Herzog Johann Albrecht von Rostock und Herzog Ulrich von Güstrow wurde auch das Kloster geteilt (Wismarer und Rostocker Teil). Herzog Ulrich erhob Doberan zu seiner Residenz. Zur Zeit des 30jährigen Krieges, vor allem 1637 durch die kaiserlichen und 1638 durch die Schweden und Schotten, kam es auch im Amt Doberan zu Ausraubungen und Zerstörungen (der Kirche wurde das Kupferdach geraubt, die Grabstätten wurden geplündert). Nach dem 30jährigen Krieg entstand unter Herzog Carl Leopold, regierend von 1713-1747, im Klostergebiet von Doberan ein Schloß. Auf dessen Grundmauerteilen errichtete der Hofbaumeister Johann Heinrich von Seydewitz 1783 ein Amtsgebäude. Durch das durch die Herzöge nicht nachlassende Interesse an der Kirche des Klosters sowie ein schon im 18. Jahrhundert aufkeimendes Interesse für den Reiz und die kraftvolle Ausstrahlung der mittelalterlichen Bauten blieb das Kloster in Doberan und die landschaftliche Schönheit seiner Umgebung im Bewußtsein lebendig. Es gab Reisende, die schon weit vor der Gründung des Seebades Heiligendamm/Doberan diesen geschichtsträchtigen Ort aufsuchten. Mit Ausbau Doberans und Heiligendamms ab 1793 zum Kurbad und zur Sommerresidenz des Herzogs Friedrich Franz I. wurde im Umkreis der Kirche ein „Englischer Garten“ eingerichtet, der die ehemaligen Fischteiche der Mönche einbezog (1795). Im südöstlichen Teil, dem 1750 noch existierenden „Thier-Garten“ wurde ein Friedhof angelegt. Er wurde um 1840 geschlossen (der vorherige, der Mönchsfriedhof, befand sich beim Beinhaus und wurde nach 1552 als Friedhof für Doberan weiter benutzt). 1795 wurde die östliche Klostermauer geöffnet, um den Buchenberg in den Landschaftspark einzubeziehen: Es wurden dort Wege, Bänke, Pavillons angelegt. Im 19. Jahrhundert gab es mehrere Restaurierungen, die auch das Äußere einiger mittelalterlicher Bauten, z. B. Kirche, Kornhaus und Klostermauer veränderten, bis hin zu erheblichen Verlusten an originaler gotischer Bausubstanz.

Es wirkten ab 1854 Baurat Bartning, Kirchenbaurat Theodor Friedrich Krüger und zwischen 1881 - 1894 der Sächsische Kirchenbaumeister Ludwig Gotthilf Möckel. 1877 ließ Möckel ein großes Stück der nordwärts an das Haupttor sich anschließenden alten Klostermauer und erhaltene Wirtschaftsgebäude und das Pförtnerhaus abreißen und errichtete dort ein eigenes Wohnhaus. In den 60er Jahren wurden auf dem südwestlichen Gelände Fabrikgebäude und Baracken errichtet und große Flächen des auf einem Luftbild der 1930er Jahre noch grünen Geländes wurden betoniert.

Ab 1993 wurde mit dem Abbruch der Fabrik und Baracken begonnen. Ein in den 50er Jahren von Reinhard Schmidt geschaffenes Denkmal für die Verfolgten des Naziregimes (VdN) (lebensgroße Bronzefigur und 7 Gedenksteine mit Namen) im westlichen Bachgarten wurde 1984/85 durch ein neues, monumental erscheinendes „Ehrenmal für die Helden der Sowjetunion und die Widerstandskämpfer gegen Faschismus und Imperialismus“ an anderer zentraler Stelle im Klosterpark zwischen barockem Amtshaus, frühgotischer Klosterkirche und gotischer Wolfsscheune am Schwanenteich ersetzt.

Das Erscheinungsbild des heutigen Klostergebietes stellt ein teilweise erhaltenes Zeugnis frühmittelalterlicher Klosteranlage dar und belegt die Entwicklung nach der Säkularisation bis in das 20. Jahrhundert. Aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen besteht an der Erhaltung und umsichtigen Nutzung des Klostergebietes ein öffentliches Interesse.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

- (1)** Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:
 - der überlieferte historische Grundriß,
 - das überlieferte historische Erscheinungsbild.
- (2)** Der überlieferte historische Grundriß des Klostergebietes ist bestimmt durch:
 - a) die Fläche, die durch den Verlauf der Klostermauer gebildet wird (wie im § 1 beschrieben),
 - b) die Verläufe der Bäche und Lage der Teiche,
 - c) die überlieferte Wegestruktur,
 - d) die Standorte der überlieferten historischen Bausubstanz in den von der Klostermauer umgebenen Freiräumen.
- (3)** Das Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt. Es wird bestimmt durch die Abschnitte a) - f). Die angeführten Beispiele haben erläuternden Charakter und bezeichnen weder Wertigkeiten in der Bedeutung der baulichen Anlagen, noch stellen sie den Schutzgegenstand umfassend dar.

a) die baulichen Anlagen

Sie stammen aus der Zeit der Romanik, Gotik, des Barock, Klassizismus und Historismus. Von den mittelalterlichen Backsteinbauten sind erhalten: das Münster einschließlich des romanischen Westgiebels am südlichen Seitenschiff der romanischen Vorgängerkirche, die romanische Westwand des Klausurostflügels, die 1400 m lange Klostermauer, das Beinhaus, das Wirtschaftshaus (seit 1979 Ruine), das Kornhaus, die sogenannte Wolfsscheune, das Haupttor, der Hengstenstall (gotisch, barock), aus späterer Zeit sind erhalten: das Amtshaus (um 1793), der Marstall, die zwischen Hengstenstall und Amtshaus gelegene, ehemalige Bauhütte, das im 18. Jahrhundert erbaute Torhaus. Weiterhin gehören zu den baulichen Anlagen das Küsterhaus (Biedermeier-Gotik, 1830), die Försterei (Tudorstil 1850), der zu diesem Gebäude gehörende Stall (Fachwerk, unverputzter Backstein), das Schuldienerhaus (Fachwerkbau, 19. Jahrhundert), das „Palmenhaus“ (Winterquartier für die herzoglichen Palmen; heute Wohnhaus) und das neogotische Wohnhaus des Baumeisters L. G. Möckels (1885 - 1888).

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Die Höhe und das Volumen der überlieferten historischen Bebauung sind durch die Nutzung sowie ihre inhaltliche Wertigkeit auf extreme Weise differenziert. Der Baukörper der Klosterkirche dominiert. Zu ihm stehen beispielsweise Bein- und Torhaus im Kontrast. Der alte (hochwüchsige) Baumbestand wirkt vermittelnd und harmonisierend.

c) die räumlichen Bezüge

Die Bauten des Mittelalters sowie die des Barock und des frühen 19. Jahrhunderts gehen durch ausreichende Abstände untereinander eine für das Gesamtbild wohltuende Korrespondenz ein. Die wie verstreut wirkenden Bauten eröffnen Räume - gleichfalls stehen sie in Freiräumen. Die durch Sichtbeziehungen optisch erlebbaren Bezüge (die inhaltlichen - historischen Wert enthalten) sowie auch durch Orts- u. Geschichtskennntnis entstandenen geistigen Bezüge strahlen teilweise auch über das durch die Klostermauer begrenzte Gebiet hinaus (z. B. nach Osten zum Buchenberg, Nordosten zur sumpfigen Wiesenniederung, Süden zur Wallbachanlage, Westen zum mittelalterlichen Mauerstück westseits der Beethovenstraße). Die Bäume, Teiche, Bachläufe und Niederungsgebiete stellen einen wichtigen, gleichfalls historischen Bestandteil der Raumbildungen dar.

(d) die historisch geprägte Gestaltung außen sichtbarer Bauteile

Sie ergibt sich aus Gliederung, Baumaterial, Farbgebung und Oberflächenbehandlung der Fassaden der Bauten, ihrer Tore, Türen, Fenster und Bedachung, aus der Form der Bedachung und ihrer Aus- und Aufbauten. Gestaltbildend sind die Einflüsse der Romanik, der Gotik, des Barock und z. T. des Klassizismus. Die Baumaterialien sind zum großen Teil unverputzter klosterformatiger Backstein, zum Teil gesintert (Gestaltungselement der Klostermauer) oder glasiert (z. B. Kirche, Beinhaus; auch die Bauten des Historismus enthalten diese glasierten Ziegel). Die gotischen - und gotisierenden - Stilelemente überwiegen, wie Spitzbogenfenster, Spitzbogenblenden, Kleeblattbogenfries, Rosette. Die barocken Fenster sind stehende Rechtecke mit Kreuz und Sprossen (Amtshaus, Torhaus). Die Dachdeckungen bestehen aus Kupfer, roten Mönch-Nonne-Ton-Ziegeln, roten und schwarzen Tonbiberschwänzen und Schiefer.

Ein Umbau des gotischen Wirtschaftshauses um 1977/78 zeigt außen sichtbare bauliche Veränderungen, die dem Charakter des Gebäudes zuwiderlaufen (Sandstein).

(e) die Park- und Grünräume und Freiflächen

Die Park- und Grünräume werden bestimmt:

- durch ihre weiträumigen Ausdehnungen innerhalb der Klostermauer als Landschaftspark („Englischer Garten“, „Bachgarten“, Wiesen, Sumpfniederung, Bäume wie Stieleichen, Hainbuchen, Rotbuchen, Linden, Eschen, Kastanien, Erlen; Teiche, Bachläufe, Wege; die Kleingärten ausgenommen),
- durch ihre geschichtliche Bedeutung als Friedhöfe (Mönchsfriedhof, „alter Friedhof“, entlang der östlichen Klostermauer, mit 33, zum Teil fragmentarisch erhaltenen Grabmalen, meist großen Steinplatten, auf der Erde liegend oder an der Klostermauer stehend),
- durch die sie umgebende Klostermauer,
- durch Sichtachsen und Blickbezüge: Die Bauten - Solitäre - sowie die Klostermauer sind meist weit sichtbar, ebenso einzelne große Bäume oder Baumgruppen,
- durch ein Schwanendenkmal,
- durch aus der Mönchszeit erhaltene Landschaft und Anlagen in der Umgebung; außerhalb der Klostermauer, z. B. im Norden ein unbebautes Stück mit durch die Mönche verlegtem Bachlauf, eine nordöstliche sumpfige Niederung und die Wallanlagen des Dober-Bachs im Süden (Wallbach).

Der Charakter der Freiflächen wird bestimmt:

- durch zur Bebauung gehörende kleinere Wirtschaftsbereiche (Hofcharakter, z. B. hinter dem Amtshaus, Forsthaus, Küsterhaus, im Umfeld von Hengstenstall und Marstall, Kornhaus und Wirtschaftsgebäude),
- durch Pflaster- oder Sandflächen.

f) die Silhouette

Die Silhouette des Klostergebietes wird bestimmt durch die Höhendominante des Münsters und das große Wirtschaftsgebäude sowie durch den hohen Baumbestand.

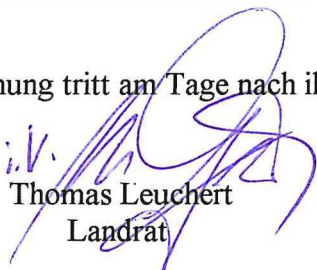
§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalsbereich Klostergelände der Stadt Bad Doberan den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere bedürfen alle Maßnahmen, die den im § 3 dargestellten Schutzgegenstand betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Dies gilt auch für Vorhaben in der Umgebung des Denkmalsbereiches Klostergelände, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals Klostergelände erheblich beeinträchtigt wird. Erfordert eine Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG zu berücksichtigen.
- (3) Wer eine Handlung, die nach dem Denkmalschutzgesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeit sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.
- (4) Der Schutz der Einzeldenkmale, die sich innerhalb des Denkmalsbereiches Klostergebiet befinden, wird von dieser Verordnung nicht berührt.
- (5) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

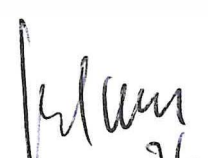
§ 5 Inkrafttreten

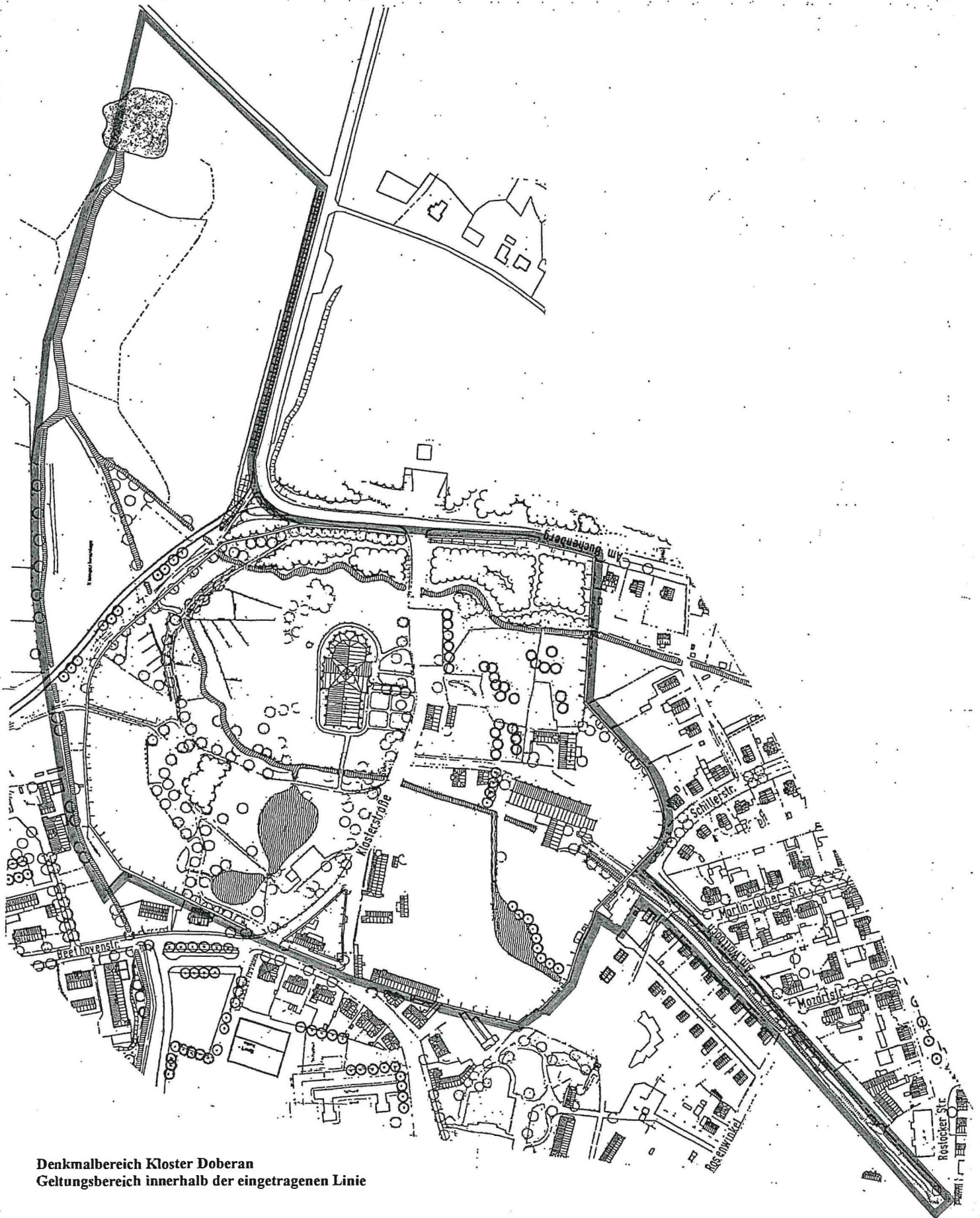
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

19. 5. 1999


Thomas Leuchert
Landrat




Rachter 9/3.99
L. Ploock 22



Denkmalbereich Kloster Doberan
Geltungsbereich innerhalb der eingetragenen Linie